

Ratlosigkeit in der deutschen Justiz

Wie die Krise der Rechtsordnung zu überwinden ist

In Nummer 127 der „Politischen Meinung“ bezeichnete Ernst Benda, Bundesminister des Innern, einen Aspekt der heutigen Rechtsprechung, die Jurisprudenz bei zeitbedingten Konflikten, als besonders gefährdet. Friedrich Graf von Westphalen, ein junger Jurist, der zudem mehrere Jahre im Ausland studiert hat, stellt mit seinen — keineswegs erschöpfenden und gewiß auch hie und da umstrittenen — Anmerkungen diese Ratlosigkeit der deutschen Justiz gegenüber manchen Zeit-Erscheinungen in einen größeren Zusammenhang.

Seit dem Sommer vorigen Jahres versucht die APO, in einer offen erklärten „Justizkampagne“ den Beweis zu erbringen, daß die Justiz im demokratischen Rechtsstaat nichts anderes ist als „ein Instrument der kapitalistischen Herrschaftsclique zur Niederknüttelung und Unterdrückung der Volksmassen“. Obwohl sie nach allgemeiner Meinung nicht in der Lage war, diesen Beweis überzeugend zu führen, so ist es ihr doch gelungen, einen fortschreitenden Autoritätsverfall unserer Justiz der Öffentlichkeit bewußt zu machen. Man tut der APO jedoch zu viel der Ehre an, wollte man ihr allein — oder doch hauptsächlich ihr — dieses im einzelnen sicherlich sehr zweifelhafte Verdienst zuschreiben; denn die Krise der Justiz mußte eines Tages kommen — so oder so. Warum auch sollte es ihr anders oder gar besser ergehen als allen übrigen gesellschaftlichen Institutionen, den Familien, den Schulen und Kirchen, die allesamt ihre althergebrachte Autorität und ihr bislang oft problemlos vorhandenes Selbst- und Fremdverständnis inzwischen mehr oder weniger eingebüßt haben? Sie alle ringen jetzt um ihren neuen geistigen und gesellschaftlichen Standort und versuchen, ihre Aufgabenstellung zeitgemäß zu bestimmen.

Es würde sich kaum lohnen, von einer Krise der Justiz zu sprechen, wenn der Befund nicht ergäbe, daß es sich hierbei — wenn überhaupt — zugleich um eine Krise der staatlichen Rechtsordnung handelt. Es wäre dann allenfalls eine Krise des Strukturell-

Organisatorischen und bliebe damit weitgehend an der Oberfläche, ohne gleichzeitig zur Krise des Instituts Recht, der Rechtsanwendung zu werden. Indes, genau darum geht es letztlich, wenn hier von einer Krise der Justiz die Rede ist, von der Krise der rechtsprechenden Gewalt, der „dritten Gewalt“ in unserem demokratischen Rechtsstaat.

*

Unser Recht scheint an vielen Stellen nicht mehr im Schritt mit der heutigen Zeit; das ist das Grundelement der Kritik an der Justiz. Es ist ein liberales, ein bürgerliches Recht, das den Anforderungen der heutigen Industriegesellschaft nur bedingt gerecht werden kann, aber dennoch angewandt werden muß. Am deutlichsten zeigt sich dieser Mißstand an den juristischen Fakultäten unserer Hochschulen. Die Jurisprudenz hat dort ihren Kontakt mit den übrigen Gesellschaftswissenschaften fast ganz verloren. Weder von den Sozial- noch von den Wirtschaftswissenschaften erhält sie die lebensnotwendigen Impulse. Sie hat sich in das Wolkenkuckucksheim ihres dogmatischen Systemgebäudes zurückgezogen und lehrt ein Recht, dessen wesentlichstes Merkmal die handwerkliche Gesetzestechnik ist, ohne die gesellschaftlich relevanten Züge des Rechts noch im Auge zu behalten. Der junge Jurist, der heutzutage die Hochschule verläßt (nachdem er sich die letzten Semester ausschließlich bei einem Repetitor auf das Examen vorbereitet hat), hat von wirtschaftlichen Problemen in aller Regel genauso wenig Ahnung wie von den Grundelementen der Soziologie und Politologie. Er ist der perfekte Nur-Jurist, der abstrakt den ihm vorgelegten Fall lösen kann, sich in den dogmatischen Streitereien auskennt und dabei rein positivistisch das Gesetz anwendet, ohne zu prüfen, ob es für die so sehr veränderten Strukturen der Zeit noch taugt.

Allerdings ist die Aussicht auf Änderung dieser Struktur-Dialektik gering. Die Referendar-Ausbildung, die hierzulande jeder Jurist durchlaufen haben muß, ohne Rücksicht darauf, ob er Universitätslehrer, Anwalt, Richter oder Verwaltungsbeamter werden will, ist zwar vor kurzem auf zweieinhalb Jahre verkürzt worden. Sie enthält aber immer noch so viel Leerlauf, daß sie für viele Referendare eine vertane Zeit ist, die anders weit effizienter genutzt werden könnte. Zum Glück sind Reformbestrebungen im Gang, und der kommende Juristentag wird sich wesentlich mit diesem Problem befassen. Im Bereich der Hochschule sieht es kaum weniger hoffnungsvoll aus. Reformversuche werden hier und da unternommen; es werden Memoranden erstellt und Beschlüsse gefaßt. Sind sie aber einmal in der Diskussion, so ist nichts so sicher, als daß sich gerade die Fachbereichler, wie zum Beispiel die Rechtsgeschichtler oder die Prozeßrechtler, heftig gegen die vorgeschlagene Kürzung ihrer Fächer zur Wehr setzen. Kaum ein Universitätslehrer, seit Jahren im Besitzstanddenken geschult, wird so schnell zugeben wollen, daß sein Fach allenfalls akademische Bedeutung besitzt, die Ausbildung des Juristen für die Zukunft aber beschwert. So sind nur bei einigen Universitätsneugründungen neue Ansätze gesucht worden, indem die Jurisprudenz als Sozialwissenschaft neben anderen in Fachbereiche zusammengefaßt worden ist.

Aber auch bei diesen neuen Hochschulen bleibt zu vieles noch beim alten. Das juristische Abschlußexamen sieht die Fächer Sozial- und Wirtschaftswissenschaften noch nicht als „Prüfungsfächer“ vor; also werden sie nicht ernsthaft studiert. Neue Lehrstühle für diese nichtjuristischen Gebiete werden nur selten eingerichtet, und wo ein zaghafter Anfang versucht worden ist, ist er der Skepsis der Nur-Juristen ausgesetzt.

Als Fazit dieser Erscheinungen innerhalb der juristischen Ausbildung, mit der die kommende Richter- generation heranwächst, droht also auf absehbare Zeit: eine Jurisprudenz, die sich in erster Linie an der akademischen Debatte um Fragen juristischer Dogmatik und Systematik verschleißt, statt den Notwendigkeiten schöpferischer Impulse im interfakultativen Gespräch nachzuspüren. Die „juristische Nabelschau“ verführt zur Stagnation ohne den lebensnotwendigen Blick über den Zaunpfahl des eigenen Bereichs hinaus und ohne Sinn für den Standort des Rechts im gesellschaftlichen Ganzen. Hält diese Tendenz an, dann müßte das so dozierte Recht seine wesentliche Aufgabe verfehlen, rechtsgestaltend innerhalb des Sozialbereichs im Hinblick auf die Zukunft wirken zu können. Schon jetzt geht zudem die Entwicklung fast unaufhaltsam dahin, daß die tüchtigsten Assessoren den Weg in die Industrie oder Wirtschaft bei weitem vorziehen. Die Justiz muß sich — hier spielen finanzielle Erwägungen stark mit hinein — mit den Idealisten, in aller Regel aber mit dem Durchschnitt zufriedengeben; am nachteiligsten ist die Staatsanwaltschaft von dieser Entwicklung betroffen.

•

Die unzeitgemäße Ausbildung der jungen Juristengeneration ist sicherlich eines der Hauptargumente, die den Vorwurf begründen helfen, unser Recht sei angesichts der grundstürzenden gesellschaftlichen Entwicklungen nicht mehr im Schritt der Zeit. Sicherlich, jede Rechtsordnung ist von Natur aus darauf angelegt, konservativ, also erhaltend aktiv zu sein. Das folgt — oberflächlich gesehen — schon daraus, daß Rechtsregeln erst dann angewandt werden, wenn ein Ereignis bereits abgeschlossen, der Kriminelle straffällig geworden ist oder der Schuldner sich endgültig geweigert hat, seine Leistung zu erbringen. Darüber hinaus kann das Recht nur langsam und bedächtig gesellschaftlichen Entwicklungen folgen, sie erst nach gründlicher Prüfung als gesicherten Bestand des Sozialgeschehens akzeptieren und sie dann zum Inhalt seines Rechtsspruchs werden lassen. Würde es versuchen, dem wechselvollen Tagesgeschehen auf den Fersen zu bleiben, so würde sehr bald die Zahl der neuen Rechtsregeln Legion. Weder der Rechtssicherheit, der Voraussehbarkeit und Bestimmbarkeit einer künftigen rechtlichen Entscheidung noch der materiellen Gerechtigkeit wäre damit in irgendeiner Weise gedient. Aber es geht um das Maß der Geschwindigkeit, mit der das Recht unter den heutigen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten seinen Machtanspruch, Recht verbindlich zu setzen, verfolgt. Und da erhebt sich die Frage, ob wir es uns leisten dürfen, erst jetzt das geltende Strafgesetzbuch aus dem

Jahre 1871 teilweise — die hauptsächlichlichen Änderungen treten erst zum 1. Januar 1973 in Kraft — reformiert zu haben und mit einem Bürgerlichen Gesetzbuch fertig werden zu müssen, das 1900 geboren wurde.

Um es vorweg klarzustellen: Die meisten der Vorwürfe, von denen die Rede sein soll, gehen letztlich auf das Konto des Gesetzgebers. Er hat es unterlassen, rechtzeitig für Abhilfe zu sorgen. Es berührt den Kern des Problems, wenn Bundesjustizminister Professor *Ehmke* vor einiger Zeit auf dem Rechtskongreß der SPD in Mainz von einem „Informationsdefizit der Rechtsreformer“ sprach und feststellen mußte: „Uns fehlen auch im übrigen bisher Mittel und Verfahren, die Rechtstatsachen rechtzeitig und vollständig zu erheben, die wir kennen müssen, um rechtspolitisch solide Vorschläge zu machen“, und weiter: „Große Anstrengungen werden nötig sein, um dieses fatale Informationsdefizit zu beseitigen.“ Was hiermit nur angedeutet werden kann, ist im Grunde, daß dem Gesetzgeber die Probleme der Rechtspolitik unter den sich rasch wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen nicht präsent sind. Wichtiges, zur rechtlichen Ordnung des Gemeinwesens für die Zukunft Unerläßliches wird daher auf die lange Bank geschoben und zugunsten von Nebensächlicherem hintangestellt. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ist zu beobachten, daß die Legislative einerseits im Wust der Gesetzgebungsarbeit fast erstickt, andererseits die Justiz an vielen Stellen jetzt für die Legislative in die Bresche springen muß, und zwar immer dann, wenn es gilt, das geltende Recht irgendwie im Einklang mit den Erfordernissen der heutigen Gegebenheiten durch Richterspruch abzuändern. So entsteht mehr und mehr „Richterrecht“ anstelle von „Gesetzesrecht“; die Präjudizien der Obersten Gerichte werden maßgebend, nicht aber die aktuellen Gesetzesnormen als solche. Der Trend geht in die Richtung des angelsächsischen „Präjudizienrechts“, wo ja der Richter seit alters her einen erheblichen Teil der Stellung eingenommen hat, den bei uns der Gesetzgeber — so gesehen als „*chancellor of the law*“ — innehat. Nur ein wichtiger Unterschied besteht: Dort ist diese Funktion des Richters historisch gewachsen, bei uns wird sie widerwillig als notwendiges Übel angenommen. Hier wächst Unbehagen, dort entspricht es dem überkommenen Prozeß der Rechtsetzung.

*

Nirgends waren die Auswirkungen, denen die Justiz hierzulande ausgesetzt ist, wenn sie auf einmal vor die Aufgabe gestellt wird, das Recht im Schritt mit der Zeit gehen zu lassen, deutlicher zu beobachten als bei den verschiedenen Demonstrationsverfahren. Die Justiz, bislang das „Aschenbrödel der Nation“, wurde über Nacht zu ihrem „Prügelknaben“, dem die politische Führung — mit auffallend wenig Schamröte — den „Schwarzen Peter“ zuschob, für Fehler einstehen zu müssen, die sie nicht verursacht hatte. Sie hatte einfach keine Erfahrungen, wie sie mit dem Druck der Straße fertig werden könnte. *Teach-ins*, *sit-ins*, *go-ins* und massive Störungen der Verhandlungen — das alles waren für die Justiz, wie für fast alle Teile der Öffentlichkeit, ungewohnte Formen politischer Meinungsbildung und Meinungsäußerung. Die Diktion der Linken war ihr fremd, sie kam mit deren Vokabular nicht zurecht und konnte deshalb nicht immer ermessen, wie sehr diese Kräfte sich vorgenommen haben,

Demokratie und Rechtsstaat zu Markte zu tragen. Erschwerend kam hinzu, daß sie in den §§ 110 ff. des StGB Normen zur Hand hatte, die aus der Geburtsstunde unseres Strafrechts (1871) stammen. „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht“ ist ihre Grundtendenz, die neuartigen Formen politischer Willensbekundung sind ihr wesensfremd. Die Strafbestimmungen des Auflaufs (§ 116 StGB), des Aufruhrs (§ 115 StGB) und des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB), die bei Demonstrationen zumeist in Betracht kommen, stehen in krassem Widerspruch zu den freiheitlichen, geschützten Grundrechten, die 1949 im Grundgesetz niedergelegt worden sind. Art. 5 garantiert die Meinungsäußerungsfreiheit, und Art. 8 gewährleistet den Schutz der Versammlungsfreiheit. Es kommt also zu unvermeidlichen Kollisionen zwischen den obrigkeitlichen Strafbestimmungen und den liberalen Grundrechten der Verfassung.

*

Rund 2500 Demonstrationsverfahren stehen gegenwärtig noch zur Entscheidung an. In all diesen Fällen — ebenso wie bei den bereits abgeschlossenen Verfahren — steht der urteilende Richter vor der Schwierigkeit, den aktuellen Fall aufgrund einer Wertung der Strafbestimmungen im Licht und Geist der Verfassung zu judizieren. Er kann sich nicht mehr auf den Grundsatz verlassen, das bestehende Recht einfach anzuwenden; denn es entspricht einem Gebot des Verfassungsgerichts, die die Grundrechte einschränkenden Rechtssätze — gleichgültig, ob allgemeines Strafrecht oder Spezialgesetz (Versammlungsgesetz) — und die Verfassungsgebote auf eine Waage zu legen, um nach dem Maß der jeweiligen Beeinträchtigung der kollidierenden Rechtsgüter zu entscheiden, ob dem Grundrecht oder dem Strafrecht das Übergewicht gebührt (*Lüth-Schaukel*). Der Richter muß also nach seinem Bürgersinn, nach seinem „*common sense*“, entscheiden, ob z. B. die Behinderung der Auslieferung einer Zeitung durch ein gewaltloses *sit-in* oder durch ein gewaltsames *go-in* strafbares Unrecht oder erlaubte politische Betätigung darstellt. Nicht mehr, aber auch nicht weniger als sein gesellschaftlich-politisches *Credo* nach Maßgabe der freiheitlich-demokratischen Verfassung wird ihm abverlangt. Dies ist etwas anderes — und qualitativ wesentlich mehr — als die simple Anwendung rechtlicher Normen im Wege der Sachverhalts-subsumtion.

Bilanziert man die bislang ergangenen und veröffentlichten Urteile, so muß man allerdings bei nüchterner Betrachtung zugeben, sie hätten noch schlimmer ausfallen, die Breite divergierender Entscheidungen hätte ohne weiteres noch größer sein können. Immerhin gibt es einige Fälle, in denen sich die Sympathie für Methoden und Ziele der APO niedergeschlagen hat und die deswegen dem Gebot einer „verfassungskonformen Auslegung“ der Strafbestimmungen der §§ 110 ff. StGB zuwiderlaufen. So entschied zum Beispiel das Amtsgericht Eßlingen durch Beschluß vom 28. Oktober 1968, daß die Strafbarkeit nach § 116 StGB wegen Auflaufs nur in den Fällen eingreifen könne, in denen das Versammlungsgesetz keine Anwendung findet. Im Ergebnis heißt das, die Verhinderung der Auslieferung der süddeutschen Ausgabe der Springer-Zeitung „*Bild*“ durch eine Demonstration ist rechtmäßig. Auf der gleichen

Linie liegt die Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt vom 30. Oktober 1968, wonach die Blockade der Auslieferung der „Bild“-Zeitung für einen Tag durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, die zusammen das Demonstrationsrecht ausmachen, gedeckt ist: „Bei dem begrenzten Eingriff in die gewerbliche Betätigung mit begrenztem wirtschaftlichen Ausmaß muß das Recht auf Demonstration nach dem Zweck der Demonstration, nämlich Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung, auch unter Berücksichtigung des angewandten Mittels, nämlich Verhinderung der Bild-Zeitungs-Auslieferung, höher gewertet werden als das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.“ Einer sehr ähnlichen Argumentation folgt auch das Amtsgericht Hannover, wo die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden war, das Schöffengericht diese Entscheidung aber revidierte. Darüber hinaus ist nach Auffassung des Amtsgerichts Bremen die Blockierung einer Straßenbahn aus Protest gegen Fahrpreiserhöhungen weder eine Nötigung der Straßenbahnbenutzer noch eine Straßenverkehrsgefährdung, sondern ein „durch die Umstände gerechtfertigtes sozialadäquates Handeln“. Die Begründung freilich ist für die APO maßgeschneidert: Denn die Rückgängigmachung oder Überprüfung der Verkehrstarife durch die zuständigen Parlamente anzuregen, sei in der Praxis nicht in ausreichendem Maße gegeben: „Mit überzeugenden Argumenten allein sind, wie die Erfahrung lehrt, in den Gesetzgebungskörperschaften berechnete Belange nicht durchzusetzen. Dazu sind notfalls Maßnahmen, wie sie die Demonstranten letzten Endes mit Erfolg angewandt haben, nötig.“ (Zum Vorstehenden vergleiche „Deutsche Richterzeitung“ 1969, 87 ff.; „Neue Juristische Wochenschrift“ 1969, 1038; *Berlit*, „Hysterisierung der Justiz?“ in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 27. Mai 1969.)

*

Auf der anderen Seite steht freilich das Urteil des Schöffengerichts München vom 27. Mai 1969, das einen Referendar wegen Beteiligung an einer Demonstration (Blockade der Springer-Presse) zu 15 Monaten Gefängnis verurteilte, obwohl er sich nicht an dabei verübten Gewalttätigkeiten beteiligt hatte. Das Gericht sah den Tatbestand des § 125, Absatz II StGB („Rädelsführer“) und den der Nötigung, § 240 StGB, verwirklicht. Deshalb konnte es nicht unter dem Strafraum von mindestens sechs Monaten Gefängnis bleiben. Professor *Kriele*, der Herausgeber der recht angesehenen „Zeitschrift für Rechtspolitik“ ist, greift dieses Urteil mit Einwänden an, die die „liberale“ Einstellung vieler Juristen trefflich charakterisiert: „Gerade das Bewußtsein ihrer Ohnmacht verleitet die APO zu der Taktik der ‚begrenzten Regelverletzung‘ bei Demonstrationen, mit der sie überhaupt erst Beachtung zu erzwingen versucht . . . Die Gesetzesbrüche der APO sind *Symptome der Ohnmacht* (Hervorhebung von Kriele selbst!), nicht Indizien politischer Gefährlichkeit . . . Werden die Anti-Springer-Demonstranten durch Aufrechterhaltung der Gesetzlichkeit in die Schranken der geistigen Auseinandersetzung verwiesen — was vermögen sie dann gegen die hundertfache publizistische Überlegenheit des Springer-Konzerns? Wenn man ihre verzweifelte politische Ohnmacht auch nicht als Rechtfertigung für Rechtsbrüche anerkennen kann, könnte sie nicht trotzdem bei der Erwägung der Strafzu-

messung ins Gewicht fallen, zumal in der Nacht nach dem Mordanschlag auf Dutschke?“ (Kriele, Politische Funktionalisierung des Rechts? in „Zeitschrift für Rechtspolitik“ 1969, S. 146.)

*

Diese verfehlten Urteile, die nur eine Ermunterung für die APO sind, weiter aktiv zu werden (siehe Hannover, Saarbrücken und Heidelberg), hätte man sich freilich sparen können, wenn der Gesetzgeber rechtzeitig die Gefahr für den Bestand des freiheitlichen Rechtsstaats erkannt und die überalterten Strafbestimmungen abgeändert hätte. Aber in dieser Frage war im Strafrechtssonderausschuß des Bundestages keine Einigung zu erzielen. So wird die Justiz noch einige Zeit sich mit der im einzelnen recht zweifelhaften Regel von der „verfassungskonformen Auslegung“ der §§ 110 ff. StGB herumschlagen und abquälen müssen. Es darf aber dann nicht wunder nehmen, wenn Entscheidungen noch APO-freundlicher ausfallen oder die Waffe obrigkeitsstaatlichen Rechts — zum Beispiel in der harten Strafbestimmung des § 125 StGB — allzu schneidend eingesetzt wird.

Auf jeden Fall aber sollte die Justiz in Zukunft die Demonstrationsverfahren schneller zum Abschluß bringen. Es wird zum unerträglichen Ärgernis, wenn die Apologeten der „Gewalt gegen Sachen“ und notfalls gegen Personen nach verübten Straftaten vom Arm des Gesetzes monatelang nicht belangt werden. Hier erweist sich das Legalitätsprinzip, wonach tunlichst der ganze Sachverhalt zu erforschen und aufzuklären ist, bevor in allen rechtlich möglichen Punkten Anklage erhoben wird, als schwerer Hemmschuh. Bei Demonstrationen werden nämlich nicht nur einzelne strafbare Handlungen verübt, sondern „Massen werden straffällig“. Einen solchen Sachverhalt umfassend aufzuklären, erfordert natürlich von der Staatsanwaltschaft unendlich viel Zeit. Hinzu kommt, daß die APO genaue Anweisung gegeben hat, wie ein Beschuldigter das Verfahren auf „gesetzliche Weise“ hinauszögern kann, und zwar folgendermaßen: Polizeilichen Vorladungen wird keine Folge geleistet, zwischendurch aber wird ein ums andere Mal um Terminverlegung gebeten; kommt dann die Sache endlich von der Polizei zur Staatsanwaltschaft, so lautet das bewährte Rezept: keine Aussage zur Sache machen, sondern weitere Zeugen benennen, die dann ebenfalls wieder gehört werden müssen — und so weiter ad infinitum oder ad absurdum, wie man will. Denn die prozessualen Rechte, z. B. das der Aussageverweigerung, das mit Fug und Recht 1964 durch die Strafprozeßnovelle Gesetz wurde, ist zum Schutz des Beschuldigten gedacht, nicht aber dafür, die Staatsautorität an der Nase herumzuführen. Ist indes endlich ein Ermittlungsergebnis fertiggestellt, so besteht in aller Regel Weisung, einen Bericht an den Landesjustizminister zu schreiben. Wieder geht Zeit verloren. Der Staatsbürger freilich erkennt dieses Spiel hinter den Kulissen nicht; sein Eindruck ist, die Justiz läßt sich alles gutmütig gefallen und trägt ihre Autorität zu Markte. Es wäre deshalb wesentlich sinnvoller, zu überlegen, wie das hinderliche und sinnentleerte Legalitätsprinzip schleunigst abgeschafft werden kann. In der Zwischenzeit aber sollte die Justiz schnell und entschlossen vorge-

hen und mit Strafbefehlsverfahren, die immerhin drei Monate Freiheitsstrafe zulassen, den Anführern der APO die Freude an „begrenzten Regelverletzungen“ austreiben.

Dem Zeitgeist einer allgemeinen „Politisierung der Gesellschaft“ folgend, erheben inzwischen namhafte Rechtswissenschaftler den Ruf nach einer „Politisierung des Rechts“, um die „antiquiert-verstaubten Rechtsregeln“ an die gesellschaftlichen Verhältnisse der heutigen Zeit anzupassen. Der Richter soll sich danach bei jedem Urteilspruch über die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen seines Judiz Klarheit verschaffen. Das Urteil kraft richterlicher Autorität soll abgelöst werden durch den Richter, der sich als „social engineer“, als Heiler gesellschaftlicher Konflikte, versteht. Auf solche dialektische Weise gelangt eine allgemein politische Komponente ins richterliche Urteil.

So richtig dieser Gedanke, der vor allem von *Wiethölter* verfochten wird, in seinem Ansatz ist, ist er — konsequent zu Ende gedacht — sehr gefährlich. Es ist nicht damit getan, auf die Notwendigkeit gesellschaftlich-politischer Toleranz hinzuweisen, daß sowohl diese als auch jene politische Weltanschauung respektiert werden müsse. Das mag im allgemeinen politischen Leben angehen, in der Rechtsprechung wird dieser Gedanke aber — letztlich im Gewand einer neuen Ideologie — zum halbsbrecherischen Wagnis auf Kosten der Rechtssicherheit und der materialen Gerechtigkeit. Recht muß ein Mindestmaß an Klarheit und Bestimmbarkeit im vorhinein besitzen, muß den Gleichbehandlungsgrundsatz im Auge behalten und auch notfalls Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten im Einzelfall in Kauf nehmen. Das ist aber dann nicht mehr recht möglich, wenn dem einzelnen Richter gestattet wird, sein politisches Credo — sei es kommunistisch oder nationalistisch gefärbt — zur Grundlage der Interpretation der jeweiligen Rechtssätze zu machen. Dies kann überhaupt nur so lange gut gehen, als die verbindlichen Wertentscheidungen unserer Verfassung zur unabänderlichen Richtschnur erklärt werden. Da liegt jedoch gerade die Schwierigkeit, daß die Inhalte unseres Grundgesetzes durchaus noch nicht allgemein und stillschweigend anerkannt sind. Auch bei unserer Richterschaft — bedingt weitgehend durch das Generationenproblem, das es auch dort gibt — ist die unbedingt vorrangige Verbindlichkeit der Grundrechts-Inhalte noch nicht als ihr aktueller Besitzstand ausgewiesen; es fehlt noch das entsprechende Bewußtsein. Genau darin besteht jedoch die Gefahr, daß die Forderung nach einer „Politisierung des Rechts“ zum höchst unwillkommenen Bumerang wird.

*

Die Liste der Normenkomplexe, die heute nicht mehr im Schritt mit der Zeit sind, läßt sich beliebig verlängern. Vieles kommt dabei auf den geistigen Standort des Betrachters an. Sicher aber ist, daß weite Teile unseres Sittenstrafrechts nicht mehr dem „Trend der Zeit“ entsprechen. Ob allerdings die jetzt erfolgte Änderung, die Straflosigkeit des Ehebruchs, der Gotteslästerung und der gleichgeschlechtlichen Un-

zucht unter erwachsenen Männern so, wie sie erfolgt ist, eine richtige Entscheidung darstellt, steht auf einem anderen Blatt. Man hat dem Zeitgeist vertraut und ist möglicherweise genau an dem Problem gescheitert, das Bundesjustizminister Professor Ehmke als das „Informationsdefizit“ der Rechtsreformer bezeichnet. Denn es ist nicht erwiesen, ob diese Taten jetzt nicht sprunghaft ansteigen, weil sie als erlaubt angesehen werden. Noch auffälliger wird dieser Bezug bei der Änderung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs, in dem jetzt maßgeblich der Gedanke der „Resozialisierung“ des Täters verankert ist, ohne daß der Bundestag sich dazu verstanden hätte, vorher ein Vollzugsgesetz zu schaffen, um die für die Resozialisierung der verschiedenen Tätergruppen relevanten Rechtstatsachen zu sammeln und auszuwerten.

So hat der Bundesgesetzgeber einen nicht ungefährlichen Wechsel auf die Zukunft gezogen, nämlich auf den Zeitpunkt, wenn der Strafvollzug entsprechend den niedergelegten Prinzipien des materiellen Strafrechts geändert ist — hoffentlich im Jahr 1973, wenn der neue Allgemeine Teil des StGB Gesetz wird. Es ist nämlich sehr die Frage, ob es nicht wesentlich sinnvoller gewesen wäre, zuerst ein bundeseinheitliches Vollzugsrecht zu schaffen, an das dann das materielle Strafrecht hätte angeglichen werden können. So macht das Wort von der „weichen Welle“ die Runde im Verein mit dem Vorwurf, das Sittenstrafrecht sei „demontiert“ worden. Ob dies richtig ist, wird sich zeigen. Sicher ist nur, daß der Bundesgesetzgeber bei der Verabschiedung der Strafrechtsreform die große, einmalige Chance nicht ergriffen hat, eine eingehende und umfassende Debatte zu führen, die dem Bürger die Möglichkeit gegeben hätte, seine Rechtsvorstellungen entsprechend zu überprüfen. Indes, der Bundestag spielte — wie gehabt — die Rolle des Notars — und jedermann kann inzwischen feststellen, daß die Rechtsfremdheit weiter bedrohlich gewachsen ist.

Die Rechtsetzung in einer modernen, hochmobilen, industrialisierten Gesellschaft kann naturgemäß nicht — und soll gar nicht — lückenlos sein. Aber dies als Prämisse zuzugestehen, ist eines, etwas anderes ist, sich dem Wirtschaftsrecht und insbesondere dem Wirtschaftsstrafrecht zuzuwenden. Die Bekämpfung der „white collar“-Kriminalität macht nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten und kostet den Staat jährlich Millionen, die durch raffinierte Betrügereien aller Art ihm entzogen werden. Eine der betrüblichsten Erscheinungen im Wirtschaftsleben ist es darüber hinaus, daß dort fast 90 vom Hundert aller Rechtsstreitigkeiten der staatlichen Jurisdiktionsgewalt entzogen und privaten Schiedsgerichten anvertraut werden — ohne die Möglichkeit, Revision des Schiedsspruchs bei den ordentlichen Gerichten zu erlangen. Der Grund ist nicht unbedingt, daß alle Wirtschaftskreise das Licht des Gesetzes scheuen. Er ist vielmehr darin zu suchen, daß berechtigte Sorge besteht, ob ein Landgerichtsrat die komplexen Sachverhalte des Wirtschaftslebens mit oft internationaler Verflechtung überhaupt versteht — von der Behändigkeit, mit der hierzulande Verfahren abgewickelt werden, ganz zu schweigen.

Bei der Krise der Justiz geht es also auch um die Krise unserer staatlichen Rechtsordnung. Die Aufzählung rechtspolitischer Unzuträglichkeiten fortzuführen, wäre möglich. Dann entstünde zwar ein Wunschzettel an den Gesetzgeber, der aber nicht

die Frage beantworten könnte, ob es nicht Mittel und Wege gibt, wie sich die Justiz selbst nach dem Beispiel Münchhausens am eigenen Schopf aus dem Sumpf ziehen kann.

Die Rückdrängung der wachsenden Staatsallmacht in einer weitgehend technisierten, normierten und automatisierten Welt zugunsten der Freiheit und Würde der Person wird eine der elementaren Aufgaben sein, die die Justiz in den nächsten Jahrzehnten erfüllen muß. Das Gesetz, nach dem Macht Allmacht will, nach dem die Bürokratisierung zunimmt und der Kranz von Rechtsregeln immer weiter wächst, hat seine Herrschaft angetreten. Es wird Aufgabe einer Justiz im Dienst des Humanum sein, hier unüberschreitbare Grenzpfähle aufzurichten. Dies kann indes nur gelingen, wenn die Justiz dafür Sorge trägt, daß das Bewußtsein dieser Bedrohung in ihren eigenen Reihen wächst. Mit anderen Worten: Es geht in erster Linie um die Schulung und ständige Ausbildung der Richter heute. Die Kenntnis der Rechtsregeln wird immer weniger ausreichen, weil mehr und mehr der soziale, wirtschaftliche und politische Bezugspunkt des Rechts im gesellschaftlichen Ganzen im Auge behalten werden muß.

Es sind bereits sehr zaghafte Anfänge gemacht, die der Initiative des „Deutschen Richterbundes“, der Standesorganisation der Richter und Staatsanwälte, zu verdanken sind. So werden Schulungskurse über die komplizierte Problematik der Demonstrationsverfahren abgehalten, bei denen vor allem das Nicht-Juristische breite Beachtung findet, wie zum Beispiel Methoden und Zielsetzung der APO. Es ist auch eine „Richterakademie“ der Länder eingerichtet, die aber so schwach besetzt ist, daß jeder der rund 12 000 deutschen Richter nur einmal in hundert Jahren dort geschult werden könnte.

Die notwendige Forderung nach einer möglichst weitgespannten Bildung der Richterschaft wird allerdings auf dem Papier stehen bleiben, wenn es nicht glückt, die Richter besser als bisher zu besolden. Die bundeseinheitliche 2. Besoldungsneuregelung, die im letzten Bundestag verabschiedet worden ist, ist an den Richtern vorübergegangen. Der Einspruch der betroffenen Länder hatte Erfolg. Es geht hier jedoch nicht um das billige Verlangen nach mehr Geld. Vielmehr stellt sich die Frage, ob dem Verfassungsauftrag, die „dritte Gewalt“ im Staat „unabhängig“ werden zu lassen, bereits Genüge getan ist. Es ist falsch, die Forderung der Richter damit mundtot zu machen, daß man auf die Woge neuer Gehaltsforderungen, von den Philologen bis zu anderen Beamten, hinweist. Hier und dort handelt es sich um nicht vergleichbare Größen. Der Richter hat einen Verfassungsauftrag zu erfüllen, nämlich den Rechtsstaat zu bewahren, der einzelne Beamte hat indes dafür Sorge zu tragen, daß die Verwaltung in rechtsstaatlichen Bahnen verläuft. Der Richter ist aber hierzulande bereits, ohne gleiche Aufstiegschancen zu haben, so weit „verbeamtet“, daß die Öffentlichkeit kaum bereit ist, ihm die verfassungsgemäße Sonderstellung zuzuerkennen. Autorität und Stellenwert des richterlichen Auftrages sind nicht im Bewußtsein der Bevölkerung verankert, was ein typisch deutsches, aber ein nicht ungefährliches Symptom ist. Es ist leider ein *circulus vitiosus*: Falls die bessere Besoldung der Rich-

ter nicht realisiert wird, wird der Substanzverlust der deutschen Justiz kaum aufzuhalten sein. Der Schaden, der dadurch der Demokratie und dem Rechtsstaat droht, kann kaum hoch genug veranschlagt werden.

Die Forderungen des „Richterbundes“ gehen freilich noch weiter ins organisatorische Detail. Sie sehen einen „Richterwahlausschuß“ vor, der aus Mitgliedern des Parlaments und der Richterschaft bestehen und über Ernennung und Beförderung von Richtern entscheiden soll. Man verspricht sich davon die Chance, der Allmacht des Gerichtspräsidenten als Verwaltungschef zu entgehen. Sie ist in der Tat oft ein recht unerfreuliches Überbleibsel antiquierter autoritärer Strukturen, da der vorgesetzte Richter in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbeamter über fällige Beförderungen der rangniedereren Richter zu entscheiden hat. Dabei bleibt es aber naturgemäß oft nicht. So ist das Wort von einer „Fesselung der Justiz durch die Exekutive“ geprägt worden. Wie die Debatte um den Richterwahlausschuß im nordrhein-westfälischen Landtag indes gezeigt hat, handelt sich die Richterschaft an Stelle der „Verbeamtung“ möglicherweise eine Bindung an die politischen Parteien ein, wenn das Parlament ein gewichtiges Wort bei Ernennung und Beförderung von Richtern mitzureden hat. Aber es scheint, daß dieses Dilemma weniger schwer wiegt als der bisherige Übelstand. Die Modalitäten im einzelnen wird man jedoch noch sorgsam beraten müssen.

Dies gilt auch für andere Forderungen, die auf dem Programm des „Deutschen Richterbundes“ stehen — sie finden längst nicht alle nur Zustimmung in den eigenen Reihen —, wie die Verankerung der richterlichen Unabhängigkeit in demokratisch ausgerichteten Strukturen und die Abschaffung des Titelzierats. Fortan soll das Gerichtspräsidium, das über die fällige Geschäftsverteilung jährlich zu entscheiden hat, zugunsten eines demokratisch gewählten Gremiums abgelöst werden, und der einzelne Richter soll sich nur noch „Richter am X-Gericht“ nennen. In die gleiche Richtung zielt einerseits die Auffassung, Richter könnten auch ohne Baret Recht sprechen, wie auf der anderen Seite die Forderung nach einem Rechtspflegeministerium. Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit sollten danach der Fachaufsicht der einzelnen zuständigen Ministerien entzogen und einem eigenen „Rechtspflegeministerium“ unterstellt werden. Zumindest in der Optik des rechtssuchenden Bürgers wäre eine solche Maßnahme sachgerecht, weil nur allzu oft bei Urteilen dieser Gerichte der Verdacht geäußert wird, hier werde *pro domo* Recht gesprochen, was bei den Finanzgerichten *pro fisco* heißt.

Indes, alle noch so gut gemeinten Vorschläge sind unbedeutend, wenn es nicht gleichzeitig gelingt, die Probleme der rechtsstaatlichen Demokratie, deren Garanten die Richter ja sind, im Bewußtsein des Volkes tiefer zu verankern. Die Rechtsfremdheit ist hierzulande ohnehin bereits ein beklagenswertes Faktum, das man nicht hinwegdisputieren kann. So wird sich die Krise der *Justitia* nur dann lösen und bewältigen lassen, wenn ihre Probleme und damit die unserer staatlichen Rechts-Ordnung, getragen von der Zustimmung der Bevölkerung, von all denen angepackt werden, denen der Bestand und Erhalt unseres Rechtsstaats am Herzen liegen. Es darf nicht länger ein Problem einer Minderheit oder gar das einer Standesvertretung sein.